

# I.

## Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen, die grundsätzlich bei allen Förderungen zur Anwendung gelangen. Ergänzende und abweichende Regelungen zu den einzelnen Förderbereichen enthält Abschnitt II.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stiftung für das sorbische Volk gewährt Zuwendungen mit dem Ziel, die sorbische Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes zu erhalten und zu entwickeln.
- 1.2 Für die Gewährung der Zuwendung gelten die Vorschriften der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit vorliegender Förderrichtlinie und mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630) sowie dem Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 9. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 629) entsprechend.
- 1.3 Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.  
Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grund noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind die im Abschnitt II benannten Vorhaben. Daneben kann der Geschäftsbetrieb von für die Sprache, Kunst und Kultur der Sorben besonders bedeutsamen Einrichtungen und Verbänden gefördert werden.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - a) Vorhaben, mit überwiegend kommerziellen Charakter
  - b) Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge
  - c) Benefizveranstaltungen
  - d) Vorhaben der Wirtschaftsförderung.

### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein mit Wohnsitz oder Sitz im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg oder die ein Projekt vorweisen, welches im genannten Siedlungsgebiet durchgeführt wird.

Unter Beachtung der Erfüllung der Besonderen Bestimmungen zu den Förderbereichen darf die Zuwendung auch an natürliche und juristische Personen mit Sitz und Projektdurchführung außerhalb des genannten Siedlungsgebietes erfolgen. Für derartige Fördermaßnahmen ist die Zuwendung auf bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

- 3.2 Zuwendungsempfänger sind nicht berechtigt, Zuwendungen ohne Zustimmung der Stiftung für das sorbische Volk an Dritte weiterzuleiten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Eine Förderung ist nur zulässig, wenn an der Maßnahme ein erhebliches Stiftungsinteresse besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- 4.2 Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- 4.3 Der Antragsteller hat sich um Mittel von privaten und anderen öffentlichen Geldgebern zu bemühen. Freiwillige, unentgeltliche Leistungen Dritter können berücksichtigt werden.
- 4.4 Das zur Förderung beantragte Vorhaben ist vom Antragsteller regelmäßig in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Eigenmittel sind alle kassenwirksamen Einnahmen, die keine Zuwendungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind. Die Stiftung kann einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils im angemessenen Umfang zustimmen, wenn der Antragsteller freiwillige, unentgeltliche Leistungen in entsprechender Höhe erbringt.
- 4.5 Freiwillige, unentgeltliche Leistungen des Antragstellers und Dritter dürfen nur in Höhe des marktüblichen Geldwertes veranschlagt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplans, sondern getrennt davon auszuweisen und, soweit sie für die Bewilligung maßgebend sind, werden sie im Zuwendungsbescheid für verbindlich erklärt.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird für Vorhaben nach Nummer 2.1 Satz 1 als Projektförderung bewilligt. Den in Nummer 2.1 Satz 2 genannten Einrichtungen kann eine institutionelle Förderung gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt **grundsätzlich** als Teilfinanzierung. Die Zuwendung soll dabei in geeigneten Fällen als Festbetrag gewährt werden. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Bewilligung im Wege der Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen (zuwendungsfähige Gesamtausgaben).
- Im Rahmen der institutionellen Förderung zählen dazu grundsätzlich die gesamten im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Einrichtung veranschlagten notwendigen Ausgaben.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Projektförderung sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigerweise anfallenden Sach- und Honorarausgaben, in begründeten Fällen auch Ausgaben für die aus Anlass des Vorhabens eingestellten Mitarbeiter.  
Investive Maßnahmen können nicht finanziert werden.

Fahrt- und Übernachtungskosten dürfen nur nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung in Ansatz gebracht werden. Ausgaben für Versicherungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erreichung des Zuwendungszwecks zwingend erforderlich sind.

Ausgaben für den Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn dies für die Durchführung des Vorhabens die wirtschaftlichste Lösung ist. Im Antrag ist zu erklären, wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiter im Sinne des Stiftungszwecks verwendet werden sollen.

## **6. Verfahren**

6.1 Anträge zur Projektförderung sind unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und mit allen notwendigen Unterlagen (siehe 6.2) an die Stiftung für das sorbische Volk einzureichen.

Der nach Einnahmen und Ausgaben gegliederte, vollständige und ausgeglichene Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages und bildet die Grundlage der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Anträge für Projekte in der ersten Hälfte des Jahres müssen bis zum **30. September des Vorjahres** vorliegen.

Projekte, die in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden sollen, sind bis zum **31. März** zu beantragen.

Für Projektvorhaben mit einem beantragten Fördervolumen von **mehr als 10 000 Euro** sind Anträge bis zum **31. Juli des Vorjahres** einzureichen.

Die Antragsformulare können bei der Stiftung für das sorbische Volk, Postplatz 2, 02625 Bautzen (Telefon 03591 550307, Telefax 03591 42811, E-Mail: [stiftung-bautzen@sorben.com](mailto:stiftung-bautzen@sorben.com) angefordert oder über die Internetseite [www.stiftung.sorben.com](http://www.stiftung.sorben.com) abgerufen werden.

Anträge sollen grundsätzlich einen **Mindestförderbetrag von 250 Euro** nicht unterschreiten.

6.2 Dem Antrag ist als Anlage eine umfassende Projektbeschreibung mit Angaben zur Konzeption des Vorhabens beizufügen.

Des Weiteren hat der Antrag über folgende Punkte Aufschluss zu geben:

- Projektaufbau und -ablauf
- Zeitplan der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung
- beabsichtigtes Ziel des Vorhabens entsprechend dem Stiftungszweck (siehe § 2 der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk)
- Ort der Durchführung
- Teilnehmer / Zielgruppe
- Projektpartner
- Zusagen über Zuwendungen und Leistungen Dritter.

6.3 Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel hat so zu erfolgen, wie es die im Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen und die jeweils geltenden Nebenbestimmungen vorsehen.

6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

